

Satzung der Stiftung Gesundheitsstadt Wiesbaden

§ 1

Name der Stiftung, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Gesundheitsstadt Wiesbaden“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die von der EGW Gesellschaft für ein gesundes Wiesbaden mbH mit Sitz in Wiesbaden treuhänderisch verwaltet wird (Stiftungsträgerin) und folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten wird.
- (3) Sitz der Stiftung ist der Sitz des Stiftungsträgers.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es,
 - das öffentliche Gesundheitswesen,
 - die öffentliche Gesundheitspflege sowie
 - Wissenschaft und Forschung im medizinischen Bereichim Interesse des Gemeinwohls nachhaltig zu fördern.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung von Programmen zur Verbesserung der Lebensqualität im Bereich der stationären, teilstationären und ambulanten Betreuung von Kranken, der Altenpflege sowie von Behinderten, Kranken und Reha-Patienten,
 - die Förderung von Forschungsvorhaben auf medizinischem, medizintechnischem, pflegerischem Gebiet (einschl. darauf bezogener informationstechnologischer Vorhaben),
 - die Beteiligung an und die Förderung von Kongressen und Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen sowie zur Verbreitung von Gesundheitswissen,
 - die Förderung von Gesundheitsnetzwerken, einschließlich Krankenseelsorge,
 - die Beschaffung von Mitteln nach § 58 Nr. 1 Abgabenordnung zur Förderung der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Schwerpunkt der Tätigkeit der Stiftung ist die Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der oder mit Bezug auf die Landeshauptstadt Wiesbaden. Die in Abs. 1 genannten einzelnen Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Förderung der genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs.1 S. 2 Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 4 Vermögen der Stiftung

(1) Der Stiftungsträger ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen zu verwalten.

(2) Das Grundstockvermögen der Stiftung betrug am 31.12.2014 1.691.676,02 EUR. Es ist wertmäßig in seinem Bestand und in seiner Ertragskraft zu erhalten, soweit es nicht nach Abs. 3 verbraucht wird.

(3) Stehen im Verlauf eines Geschäftsjahrs mangels ausreichender Erträge Stiftungsmittel für eine wirksame Verwirklichung des Stiftungszwecks nicht zur Verfügung, darf der Stiftungsträger zur Förderung konkreter Einzelmaßnahmen bzw.-projekte auf die Substanz des Grundstockvermögens zurückgreifen. Die Entnahme ist je Geschäftsjahr auf 3 v.H. des zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs vorhandenen Grundstockvermögens begrenzt und bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats. Eine höhere Entnahme bis zu maximal 15 v.H. des jeweiligen Grundstockvermögens ist nur zulässig mit vorheriger Zustimmung der Landeshauptstadt Wiesbaden als Treugeberin. Der Bestand der Stiftung muss trotz des teilweisen Verbrauchs des Grundstockvermögens dauerhaft gewährleistet sein. Es sind mindestens 80 v.H. des am 31.12.2014 vorhandenen Grundstockvermögens ungeschmälert zu erhalten.

(4) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung oder zur Stärkung der Ertragskraft umgeschichtet werden. Aus Vermögensumschichtungen erzielte Gewinne können zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

(5) Der Stiftungsträger ist berechtigt, Zuwendungen Dritter für die Stiftung anzunehmen. Zuwendungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, soweit diese ausdrücklich oder den Umständen nach zu dessen Mehrung bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwaltung der Stiftung durch den Stiftungsträger, Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Die Stiftung wird durch den Stiftungsträger nach Maßgabe dieser Satzung und der Gesetze verwaltet. Er nimmt die Funktion und die Aufgaben eines Stiftungsvorstands durch seine Geschäftsführung wahr. Dieser obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung, insbesondere

- die Vergabe der Stiftungsleistungen und die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens und dessen Anlage sowie
- die Verbreitung des Stiftungsgedankens gegenüber der Öffentlichkeit.

(2) Der Stiftungsträger ist berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Vorstands- bzw. Verwaltungsaufgaben zu beauftragen.

(3) Der Stiftungsträger handelt im Außenverhältnis in eigenem Namen, im Innenverhältnis für Rechnung der Stiftung. Er ist berechtigt, sich im Außenverhältnis durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens, dem Grundstockvermögen nicht zuwachsende Zuwendungen und Entnahmen gemäß § 4 Abs. 3 sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(5) Die Stiftung darf Rücklagen bilden und Teile der jährlichen Erträge dem Grundstockvermögen zuführen, soweit dies erforderlich und ohne Gefährdung der Steuerbegünstigung der Stiftung zulässig ist.

(6) Auslagen, Aufwendungen und sonstige Verwaltungskosten des Stiftungsträgers, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Stiftung entstehen, sollen grundsätzlich 25 v.H. der jährlichen Erträge der Stiftung nicht übersteigen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats.

(7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(8) Der Stiftungsträger hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorausgegangene Geschäftsjahr und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen zur Prüfung für kleine Gesellschaften durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch das Revisionsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden zu prüfen und zusammen mit dem Prüfbericht dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat. Ihm gehören an:

a) kraft Amtes der Vorsitzende des Aufsichtsrates der EGW Gesellschaft für ein gesundes Wiesbaden mbH oder ein von ihm bestimmtes hauptamtliches Mitglied des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden, und

b) mindestens 6, höchstens 14 weitere Mitglieder, die von dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden auf Vorschlag des Stiftungsträgers oder des Stiftungsrats bestimmt werden. Vorgeschlagen werden sollen nur Personen, die für das wahrzunehmende Amt geeignet sind, z.B. Personen, die Qualifikationen auf medizinischem Gebiet, in Fragen des Gesundheitswesens, der Gesundheitspflege, der Vermögensanlage oder des Stiftungswesens aufweisen.

(2) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder nach Abs. 1 lit. b) beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung und Zuwahl sind möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Stiftungsratsmitglieder ihr Amt weiter bis ihre Nachfolger das Amt antreten. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Zeit aus, für die es bestellt ist, wird ein Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied bestimmt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des ausgeschiedenen.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. b) können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsträger niederlegen. Sie können im Übrigen von dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertreter/in.

(5) Zu der Sitzung des Stiftungsrates lädt der/die Vorsitzende schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in dringenden Fällen auf bis zu drei Tage abgekürzt werden.

(6) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch schriftlich oder auf elektronischem Weg fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der/die Vorsitzende und der/die Protokollführer/in unterzeichnet.

(8) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Aufwändungsersatz wird nicht gewährt

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Tätigkeit des Stiftungsträgers bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere in Bezug auf die nachhaltige und dauerhafte Verwirklichung des Stiftungszwecks. Darüber hinaus berät und unterstützt er den Stiftungsträger bei der Stiftungsverwaltung und der Vergabe der Stiftungsmittel und -leistungen.

(2) Aufgaben sind im Übrigen

a) die Entgegennahme und Prüfung des Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Feststellung des Jahresabschlusses

b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Stiftungsträgers bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Stiftungsvorstandes,

c) etwaige sonstige durch diese Satzung dem Stiftungsrat zugewiesene Aufgaben.

(3) Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat ein umfassendes Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen, die die Stiftung und ihre Geschäftstätigkeit betreffen.

§ 8

Änderungen der Satzung, Aufhebung der Stiftung

(1) Der Stiftungsträger kann mit Zustimmung des Stiftungsrats Änderungen dieser Satzung mit Ausnahme der in § 2 getroffenen Festlegung des Stiftungszwecks und mit Ausnahme der in § 4 getroffenen Regelungen über das Vermögen der Stiftung vornehmen, soweit diese zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Gemeinnützigkeit der Stiftung gewahrt bleibt. Für die Beschlussfassung des Stiftungsrats ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Änderung des Zwecks der Stiftung (§ 2) oder / und der Regelungen über das Vermögen der Stiftung (§ 4) ist darüber hinaus die Zustimmung der Landeshauptstadt Wiesbaden als Treugeberin Voraussetzung. Vor jeder Änderung des Stiftungszwecks ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts einzuholen.

(2) Der Stiftungsträger kann mit vorheriger Zustimmung der Landeshauptstadt Wiesbaden als Treugeberin die Stiftung aufheben, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks tatsächlich oder rechtlich unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Änderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.

(3) Bei einer Auflösung oder bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.